

Merkblatt

Gebühren

Allgemeines

Die Verfahren der KESB sind in der Regel kostenpflichtig. Die Gebühren betragen zwischen CHF 200 und CHF 10'000 und werden insbesondere nach dem Aufwand, der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf die Erhebung verzichtet werden (§ 60 EG KESR).

Unter Aufwand wird in erster Linie der zeitliche Aufwand verstanden. Zu erhöhtem Aufwand führen beispielsweise notwendige vertiefte Abklärungen bei Verfahrensbeteiligten und Dritten. Bei der Schwierigkeit des Verfahrens wird u.a. die Komplexität, die Anzahl involvierter interner und externer Personen und/oder Fachstellen berücksichtigt. Besonders schwierig sind oftmals Verfahren mit Auslandsbezug. Schliesslich kann die Bedeutung des Geschäftes die Gebührenfestlegung beispielsweise über das Haftungsrisiko beeinflussen. Auch existenzielle Entscheidungen, hohe Vermögen oder komplexe Vermögenssituationen wie auch zeitliche Dringlichkeit etc. können sowohl die Bedeutung als auch die Schwierigkeit des Verfahrens erhöhen. Die abschliessende Festlegung der Gebühren liegt im Ermessen der Behörde.

Weitere Kosten, wie beispielsweise Aufwendungen für externe Anhörungen und Augenscheine, für die Beschaffung von Urkunden, Berichten und Gutachten, für Beglaubigungen und Übersetzungen sowie Kosten für die Vertretung von Kindern oder Erwachsenen, werden zusätzlich berechnet (§ 60 Abs. 4 EG KESR).

Die Gebühren und die weiteren Kosten werden den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt (§ 60 Abs. 5 EG KESR).

Wenn keine Massnahme angeordnet wird, wird in der Regel auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. Es sei denn, durch das Verfahren ist übermässiger Aufwand entstanden, z.Bsp. weil eine am Verfahren beteiligte Person dieses unnötig verlängert bzw. erschwert hat.

Wird bei einem unbegründeten Entscheid eine Begründung verlangt, werden für diesen Mehraufwand zusätzliche Gebühren verrechnet.

Unentgeltliche Rechtspflege

Verfügt die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel und scheint ihr Begehren nicht als aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Berechnung der verfahrensrechtlichen Mittellosigkeit richtet sich nach der Zivilprozessordnung (Art. 117 ff. ZPO) und der Praxis der Zürcher Gerichte. Die gebührenpflichtige Person hat dazu einen begründeten Antrag zu stellen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann auch von Amtes wegen berücksichtigt wer-

den, insbesondere bei urteilsunfähigen Personen. Bei Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gilt die Mittellosigkeit als erstellt.

Eine verfahrensbeteiligte Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

Empfohlene Gebührenansätze der KESB Präsidienvereinigung KPV (Richtwerte in CHF)

Aufwand, Schwierigkeit und Bedeutung	tief	mittel	hoch
	200 bis 1'500	1'500 bis 5'000	5'000 bis 10'000

Anhand nachfolgender Beispiele wird exemplarisch die Gebührenhöhe für typische Verfahren aufgezeigt. Je nach Verlauf des Verfahrens und der Umstände weicht die Behörde unter Berücksichtigung des Gebührenrahmens nach unten oder oben ab.

1. Kinderschutz

Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft	CHF	1'600
---	-----	-------

2. Übrige Kinderbelange

Regelung persönlicher Verkehr / Betreuung	CHF	2'600
---	-----	-------

3. Erwachsenenschutz

Errichtung einer Beistandschaft	CHF	1'600
Validierung eines Vorsorgeauftrages	CHF	800
Fürsorgerische Unterbringung (Verlängerung ärztl. Unterbringung)	CHF	1'800
Fürsorgerische Unterbringung (periodische Überprüfung)	CHF	800

4. Aufsicht / Mitwirkung

Prüfung Bericht mit Rechnung	CHF	800
Prüfung Bericht ohne Rechnung	CHF	400
Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte	CHF	500

5. Einzelfälle

Vollzug gerichtliche Anordnung	CHF	300
Übernahme einer Massnahme	CHF	700
Entgegennahme der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge	CHF	100
Hinterlegung Vorsorgeauftrag	CHF	150
Beistandswechsel aus organisatorischen Gründen		kostenlos
Adoption	CHF	1'500
Genehmigung Unterhaltsvertrag (für jedes weitere Kind 100)	CHF	200
Vermögensausscheidung gemäss VBVV	CHF	200
Kapitalübertragung	CHF	100